**Muster**

**Heimarzt-Vereinbarung über die Zusammenarbeit**

**Zwischen dem Alters- und Pflegeheim .......................................................................**

**und Herrn/Frau Dr. ........................................................................................................**

**1. Ausgangslage**

- Die „Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime)“ vom 1. Januar 2016 verpflichten die Institutionen, einen Heimarzt zu bestimmen.

- Die freie Arztwahl muss für die Bewohner und Bewohnerinnen gewährleistet sein.

- Verbindliche Grundlage der Tätigkeit des Heimarztes/der Heimärztin bilden die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften zur Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen im Heim (Version 2013).

**2. Zweck**

- Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Heim: Die Heimleitung stellt dem Heimarzt/der Heimärztin die dazu nötigen Informationen zur Verfügung.

**3. Aufgaben des Heimarztes/der Heimärztin**

- Repräsentant/Repräsentantin des Heimes in medizinischen Fragen nach aussen.

- Verantwortliche Kontakt- und Ansprechperson für alle Ärzte und Ärztinnen, welche

Patienten/Patientinnen im Heim betreuen, sowie in medizinischen Belangen für die kantonale Aufsicht.

- Beratende Funktion für die Heimleitung und die Betriebskommission in medizinischen

Fragen.

- Beratende Funktion in der Aufnahmeselektion, insbesondere in der Entscheidung, ob

das Heim in speziellen Situationen in der Lage ist, die notwendige Behandlung, Pflege und Betreuung für einen angemeldeten Bewohner/eine angemeldete Bewohnerin zu übernehmen.

- Bestimmung der Arzneimittel, welche die Pflegenden ohne ärztliche Verordnung abgeben dürfen.

- Verantwortung (in Zusammenarbeit mit der Bereichsleitung Pflege) für die fachgerechte Lagerung der Medikamente, Aufbewahrung und Verwaltung der Betäubungsmittel sowie für die Sicherheit bei deren Abgabe.

* Organisation seiner/ihrer Stellvertretung.
* Organisation der ärztlichen Betreuung von Bewohnern und Bewohnerinnen ohne eigenen Hausarzt.
* Mitarbeit in der betriebsinternen Fortbildung des Heimpersonals.
* Sichtung und Signatur der Dokumentationen aller Bewohner und Bewohnerinnen im Todesfall.

**4. Geheimhaltung**

Der Heimarzt/die Heimärztin ist gegenüber der Heimleitung grundsätzlich an das ärztliche Berufsgeheimnis gebunden. Falls es das Interesse eines Bewohners/einer Bewohnerin oder das Interesse des Heimes und seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verlangt, leitet der Heimarzt/die Heimärztin nach Einholung der Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin respektive bei Urteilsunfähigkeit der Vertretungspersonen, die erforderlichen Informationen mit der gebotenen Umsicht und in geeigneter Art und Weise an die zuständigen Instanzen weiter.

**5. Entschädigung**

* Die nicht bewohnerbezogenen Leistungen des Heimarztes/der Heimärztin werden pau-

schal oder nach Aufwand entschädigt.

- Für die bewohnerbezogenen ärztlichen Leistungen gelten die Tarifverträge gemäss

KVG.

**6. Beginn und Ende des Vertrags**

Der Vertrag tritt am ................................................. in Kraft.

Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Ort/Datum: .......................................................................

Der Heimarzt/Die Heimärztin:

...............................................

Die Betriebskommission:

..............................................

Die Heimleitung:

.............................................

Erstellt durch: Kantonsärztlicher Dienst des Kantons Thurgau; 2013, aktualisiert 2017